

Beilage 3658

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Staatsvertrag über die Wasserschutzpolizei
Gruppe Rhein-Main-Neckar

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 6. April 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs eines Staatsvertrages über die Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar.

München, den 11. April 1950

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden
und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein,
dem Main und dem Neckar

Die Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

A. Allgemeines

Art. I

1. Jedes der vertragschließenden Länder übernimmt innerhalb seines Gebietes mit dem 1. April 1950 die bisher von der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar auf dem Rhein (in der US-Zone), dem Main und dem Neckar wahrgenommenen polizeilichen Aufgaben in eigene Zuständigkeit.
2. Das Personal der Wasserschutzpolizei-Gruppe wird zu dem genannten Zeitpunkt, entsprechend der Anlage zu diesem Staatsvertrag, von den Ländern übernommen. Hierbei hat das übernehmende Land vorbehaltlich der Regelung in Artikel III Abs. 3 und Artikel VII alle nach dem 31. März 1950 fällig werdenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis der Bediensteten, auch soweit diese aus der zurückliegenden Beschäftigung bei der Wasserschutzpolizei hervorgehen, ohne Anspruch auf Erstattung durch die anderen Länder zu erfüllen.
3. Jedes Land übernimmt die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Fahrzeuge der Gruppe, die am 1. November 1949 zu den in

seinem Gebiet liegenden Dienststellen der Wasserschutzpolizei gehörten und später für eine dieser Dienststellen angeschafft worden sind oder werden. Von dieser Regelung werden die Waffen und die Munition der Gruppe ausgenommen, da diese lediglich von dem Land Hessen bezahlt worden sind; sie sind ihm spätestens am 30. Juni 1950 zu übergeben.

B. Organisation und Zuständigkeit

Art. II

1. Zur Sicherung eines einheitlichen Einsatzes der Wasserschutzpolizei wird eine Einsatzleitung — bis auf weiteres mit dem Sitz in Niederrad — gebildet.
2. Der Einsatzleitung obliegt für den Bereich der Wasserschutzpolizeien der vertragschließenden Länder auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar die Sorge für Ausbildung und die übergeordnete Leitung nach allgemein-polizeilichen und schiffahrts-polizeilichen Gesichtspunkten. Zu diesem Zweck hat die Einsatzleitung gegenüber den Dienststellen der Wasserschutzpolizeien ein fachliches Aufsichts- und Befehlsrecht. Dieses Recht schließt die Befugnis in sich, in besonderen Fällen kurzfristige Abordnungen von Wasserschutzpolizeibeamten und Polizei-Booten in dem Gebiet der drei Länder unter unverzüglicher Verständigung des betroffenen Landes anzuordnen. Die hierdurch entstehenden besonderen Kosten übernimmt das Land, in dessen Interesse die Abordnung getroffen ist.

Werden Beamte bei kurzfristigen Einsätzen außerhalb ihrer Landesgrenzen tätig, so wird die Rechtmäßigkeit ihres polizeilichen Einschreitens in staats- und polizeirechtlichem Sinne anerkannt.

Art. III

1. Die Organisation der Einsatzleitung obliegt dem Lande Hessen im Einvernehmen mit den anderen Ländern. Der Personalbestand der Einsatzleitung zu dem Artikel I Abs. 1 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus der Anlage zu diesem Staatsvertrag.
2. Das Land Hessen ist alleiniger Dienstherr der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einsatzleitung.
3. Die Kosten der Einsatzleitung werden von den Ländern anteilmäßig getragen nach folgendem Verhältnis:
Hessen 46 v. H., Württemberg-Baden 40 v. H. und Bayern 14 v. H.
4. Als anteilig zu tragende Kosten gelten die aus Haushaltsmitteln unmittelbar für die Einsatzleitung geleisteten Ausgaben (einschließlich solcher für Schäden) abzüglich der anfallenden Haushaltseinnahmen.

Art. IV

1. Der Haushaltsvoranschlag für die Einsatzleitung ist von dem Lande Hessen den anderen Ländern zuzuleiten zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen. Falls binnen dieser Frist eine gegenteilige Stellungnahme nicht eingeht, gilt der Haushaltsvoranschlag als gebilligt.

2. Das Land Hessen tritt mit der Finanzierung der Einfahrleitung in Vorlage. Die anderen Länder werden ihm auf Anfordern die von ihnen anteilmäßig zu tragenden Kosten gegen vierteljährliche Abrechnung binnen Monatsfrist erstatten.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. V

1. Die Kosten des Betriebes der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. März 1950 werden von den Ländern nach dem in Artikel III Abs. 3 festgelegten Schlüssel anteilmäßig getragen.
2. Die Länder verpflichten sich — vorbehaltlich der Regelung in Artikel I Abs. 2 Satz 2 — im Innenverhältnis auch solche Ansprüche anteilmäßig nach diesem Schlüssel zu erfüllen, die geltend gemacht werden könnten auf Grund des Betriebes der Wasserschutzpolizei vor dem 1. Oktober 1948; dies gilt insbesondere für Ansprüche versorgungswirtschaftlicher Art.

Art. VI

1. Dieser Vertrag — ohne die Artikel I, V und VIII — ist erstmals zum 31. März 1953 kündbar. Wenn er nicht mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird, läuft er jeweils auf zwei Rechnungsjahre weiter.
2. Jedes Land kann selbständig kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Ministerpräsidenten oder seines ständigen Vertreters. Die Kündigung ist nur gültig, wenn das Kündigungsschreiben jedem der anderen Länder rechtzeitig zugegangen ist.

Art. VII

Auch nach Vertragsablauf bleiben die Verpflichtungen der Länder aus Artikel III bestehen.

Art. VIII

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit und die Auslegung dieses Staatsvertrages und die durch ihn begründeten Rechte und Pflichten der Länder wird unter Ausschluß des Rechtsweges die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart, welches aus den Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der drei Länder oder deren ständigen Vertretern zu bilden ist.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten; dieser bestimmt gemeinsam mit dem Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der anderen Länder das einzuschlagende Verfahren.

Wiesbaden, den

.....
(Unterschrift)

Stuttgart, den

.....
(Unterschrift)

München, den

.....
(Unterschrift)

Erläuterung zum Staatsvertrag über die Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar

Nach den Bestimmungen der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 ist die Benutzung des Rheins zum Transport von Personen und Waren allen Nationen gestattet. Darüber hinaus ist der Rhein im Friedensvertrag von Versailles zu einer internationalen Wasserstraße erklärt worden. Die Desorganisation auf vielen Gebieten des staatlichen Lebens führte in den ersten Jahren nach dem 1. Weltkrieg auch zu einer ernstlichen Beunruhigung und Gefährdung des Rheinverkehrs. Auf das Drängen der Schiffahrtskreise schuf zunächst Holland auf seinen Rheinstromstrecken eine besondere Polizei. Als in Deutschland auf diesem Gebiet zunächst nichts geschah, forderten Holland und Belgien, daß in Deutschland ihren Wasserfahrzeugen der gleiche Schutz gewährt würde, den die deutschen Wasserfahrzeuge auf ihren Wasserstraßen genießen. Diese Forderung ist durch den „Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen“, der berufenen Vertretung der deutschen Rheinschiffahrt, unterstützt worden. Erst auf die wiederholten Vorstellungen aller Rheinschiffahrtskreise ist am 15. August 1920 im preußischen Rheinstromgebiet eine Wasserschutzpolizei aufgestellt worden. Die Länder Bayern, Baden und Hessen schlossen sich diesem Vorgehen Preußens an und stellten etwa um das Jahr 1923 ebenfalls besondere Polizeikräfte für die Überwachung und Sicherung ihrer Rheinstrecken auf. Die deutsche und internationale Schifffahrt wiesen im Laufe der Zeit aber immer wieder auf die Behinderungen hin, denen sie durch die verschiedenartige Handhabung des Sicherheitsdienstes auf der deutschen Rheinstrecke unterworfen waren. In den anderen Rheinuferstaaten trat ihnen jeweils nur eine, nach einheitlichen Richtlinien arbeitende und einheitlich kenntliche Wasserschutzpolizei entgegen, während sie bei den Fahrten im deutschen Rheinstromgebiet durch verschieden organisierte, uniformierte und arbeitende Polizei überwacht wurden. Daran änderten auch alle Versuche, durch Abmachungen zwischen den beteiligten deutschen Ländern eine gleichförmige Dienstausübung im Polizeidienst auf der deutschen Rheinstrecke herbeizuführen, nichts Wesentliches. Eine Aufsichtsstelle, die durch ihre Tätigkeit die Befolgung dieser Abmachungen überwacht hätte, ist nicht vorhanden gewesen. Die Ausbildung der Beamten sowie deren Uniformierung war sehr unterschiedlich. Ein zweckentsprechendes Fahrtenwesen, das gerade bei der ständig ihren Standort wechselnden Schifffahrt dringend notwendig ist, konnte nicht eingerichtet werden; ein Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und eine Angleichung an die jeweiligen Schifffahrtsverhältnisse erfolgte nicht. Infolge der in den einzelnen Ländern geringen zahlenmäßigen Stärke war diese Sonderpolizei in der Regel größeren Landespolizeikörpern angeschlossen und fand bei ihren vorgelegten Dienststellen in den seltensten Fällen Verständnis für ihre besonderen Belange. Die Ausstattung mit unzureichenden Fahrzeugen und das Fehlen einer erforderlichen Sonderausbildung für diese Spezialtätigkeit waren die natürliche Folge.

Erst als im Jahre 1937 durch Zusammenschluß aller Länderpolizeien eine einheitliche deutsche Rheinstrecke geschaffen wurde, ist auch auf der deutschen Rheinstrecke der Zustand erreicht worden, der in den anderen Rheinuferstaaten schon längst bestanden hatte

und von der gesamten Schifffahrt immer wieder dringend gewünscht worden war. Zweckmäßigkeitsgründe, nicht machtpolitische Rücksichten bestimmten damals die Bildung einer einheitlichen deutschen Rheinpolizei.

Nach 1945 verbot die Aufteilung Westdeutschlands in drei Besatzungszonen die Neuorganisation einer einheitlichen deutschen Polizei im deutschen Rheinstromgebiet. Dies war zunächst durch die kriegsbedingte Verkehrslage auch nicht erforderlich. Aber schon gegen Ende des Jahres 1945 wurde im Auftrage des damaligen amerikanischen Militärgouverneurs in Deutschland durch das Transportations-Corps der US-Army für das Gebiet der schiffbaren Wasserstraßen der amerikanischen besetzten Zone eine einheitliche Wasserschutzpolizei ohne Rücksicht auf die Ländergrenzen unter ausschließlicher Beachtung der Bedürfnisse der zusammenhängenden Verkehrsgebiete eingerichtet. Es ist von der Schifffahrt anerkannt worden, daß gerade durch die in der amerikanischen Zone bestehende und schon bald weitgehendst ohne direkte amerikanische Beteiligung arbeitende Polizei viele Behinderungen und Übergriffe anderer Besatzungsmächte verhindert oder gemildert worden sind. Im Zuge der Rückübertragung der hoheit-

lichen Aufgaben an deutsche Stellen ist die Wasserschutzpolizei der US-Zone dann zunächst dem Verkehrsdirektorium des Länderrates und später der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes unterstellt worden.

Im Jahre 1948 hat die amerikanische Militärregierung dem Vorschlag der Verkehrsverwaltung auf Überführung der Wasserschutzpolizei von der Verkehrsverwaltung auf die Länder zugestimmt, mit der bindenden Weisung, daß die Wasserschutzpolizei in dem zusammenhängenden Verkehrsgebiet des Rhein, Main und Neckar eine Einheit zu bleiben habe.

Auf dieser Grundlage sind monatelange Verhandlungen zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen gepflogen worden. In der Besprechung in Niederrad vom 3. November 1949 ist eine grundsätzliche Einigung erzielt worden, die ihren Niederschlag in der endgültigen Fassung des Staatsvertragsentwurfs in der am 21. November 1949 in Stuttgart zwischen den beteiligten Ländern stattgefundenen Verhandlung gefunden hat. Die endgültige Zustimmung der beteiligten Länder liegt vor.

*

(Anlage siehe Seite 4 ff.)

Anlage

Mit dem 1. April 1950 gehen von dem Personal der Wasserfahnpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar über

Zfd. Nr.	Planstelle	Dienstgrad bzw. Dienststellung	N a m e	Vorname	Geburtsdatum und -Ort	Dienststelle
1	2	3	4	5	6	7
A. auf das Land Bayern						
1	A 4 c 2	Pol. Insp.	Bauer	Edmund	8. 11. 08 Leidersbach	W Sch P.-Stat. Würzburg
2	A 8 c	" Wachtm.	Becker	Johann	14. 7. 14 Budewitz	" "
3	A 8 c	" "	Hofer	Franz	26. 1. 14 Hamburg	" "
4	A 8 c	" "	Bessinger	Martin	19. 4. 20 Frankfurt/M.	" "
5	A 8 c	" "	Herschel	Bruno	20. 7. 15 Heddersheim	" "
6	A 8 c	" "	Schäfer	Erich	23. 8. 13 Lüben	" "
7	A 8 c	" "	Gangl	Benedikt	30. 9. 17 Würzburg	" "
8	A 8 c	" "	Franke	Karl-Heinz	8. 11. 26 Berlin	" "
9	A 8 c	" "	Sandmann	Wilhelm	18. 6. 21 Zudow	" "
10	A 5 b	" Ob. Mstr.	Reberan-	Horst	8. 8. 05 Billau	W Sch P.-Wache Mischaffenburg
11	A 7 a	" Mstr.	Neuer	Theodor	15. 8. 12 Eberbach	" "
12	A 8 c	" Wachtm.	Mayer	Bernhard	25. 3. 09 Klingenberg	" "
13	A 8 c	" "	Rüthi	Kurt	6. 10. 20 Lerchenberg	" "
14	A 8 c	" "	Merget	Lothar	4. 9. 21 Frankfurt	" "
15	A 8 c	" "	Pfeiffer	Willi	6. 11. 16 Bolenzig/Ober	" "
16	A 8 c	" "	Bange	Kurt	18. 3. 14 Hamburg	" "
17	A 8 c	" "	Schdenreich	Karl-Heinz	13. 4. 27 Viebrich	" "
18	A 7 a	" Mstr.	Ruß	Alfred	3. 4. 07 Breslau	W Sch P.-Wache Dohr
19	A 8 c	" Wachtm.	Schmidt	Fritz	4. 10. 14 Himmelspfort	" "
20	A 8 c	" "	Riß	Hermann	3. 2. 12 Burlage	" "
21	A 8 c	" "	Bachmann	Fritz	18. 8. 12 Düsseldorf	" "

B. auf das Land Württemberg-Baden

1	A 3 b	Pol. Hauptfsh.	Drey	Franz	4. 9. 05 Königsberg	W Sch P.-Abshn. Stg. Mannheim
2	A 4 c 2	" Insp.	Büchner	Artur	10. 3. 06 Oskar	" "
3	A 8 c	" Wachtm.	Denne	Karl	26. 2. 16 Kassel	" "
4	A 8 c	" "	Söhnlein	Karl-Olof	14. 12. 25 Wiesbaden	" "
5	LD. A VII	Stenotypistin	Großkopf	Irma	7. 11. 25 Binau	" "
6	A 4 c 2	Pol. Insp.	Faulbaum	Otto	15. 8. 10 Söllau	W Sch P.-Stat. Mannheim
7	A 7 a	" Mstr.	Hohl	Konstantin	5. 12. 13 Kulendorf	" "
8	A 8 c	" Wachtm.	Jacob	Otto	16. 5. 13 Kirchheim- holanden	" "
9	A 8 c	" "	Lombardino	Lothar	10. 10. 11 Mannheim	" "
10	A 8 c	" "	Schweiker	Gustav	28. 12. 10 Mannheim	" "
11	A 8 c	" "	Weiten	Nikolaus	Bains/Str.	" "
12	A 8 c	" "	Ewald	Adolf	27. 4. 07 Neckargemünd	" "
13	A 8 c	" "	Engelhard	Karl	21. 8. 04 Mannheim	" "
14	A 8 c	" "	Gottschent	Harry	22. 9. 13 Berlin	" "
15	A 8 c	" "	Kämmerer	Werner	5. 11. 07 Sermaitze Ie	" "
16	A 8 c	" "	Leberer	Willy	1. 3. 15 Mannheim	" "
17	A 8 c	" "	Ludwig	Erich	10. 8. 23 Mhm.-Freuden- heim	" "
18	A 8 c	" "	Mattlinger	Karl	26. 7. 19 Mannheim	" "
19	A 8 c	" "	Mehmaier	Hermann	5. 7. 22 Weckenheim	" "
20	A 8 c	" "	Rudolph	Walter	19. 8. 19 Kiel	" "
21	A 8 c	" "	Segner	Willi	28. 4. 16 Mhm.-Waldstadt.	" "
22	A 8 c	" "	Stein	Helmuth	16. 4. 20 Mannheim	" "
23	A 8 c	" "	Steiner	Karl	19. 11. 15 Mannheim	" "
24	A 8 c	" "	Steen van	Andreas	28. 9. 05 Mühlheim	" "
25	A 8 c	" "	Pettlich	Franz	30. 8. 20 Böln-Mühlheim	" "
26	A 8 c	" "	Pottag	Helmut	8. 9. 14 Kaiserwaldau	" "
27	A 8 c	" "	Burri	Helmut	3. 7. 29 Gleiwitz	" "
28	A 8 c	" "	Storß	Jakob	12. 2. 23 Landau	" "
29	A 8 c	" "	Walter	Lothar	26. 6. 14 Heidelberg	" "
30	A 8 c	" "	Wolf	Emil	2. 9. 21 Mannheim	" "
31	A 8 c	" "	Nicht	Horst	9. 1. 20 Worms	" "
32	A 8 c	" "	Fraj	Anton	9. 6. 23 Oberlangenu	" "
33	A 8 c	" "	Hommel	Günter	30. 8. 25 Killy	" "
34	A 8 c	" "	Fuchs	Erich	22. 7. 25 Kroppen	" "
35	A 8 c	" "	Kammel	Anton	6. 7. 19 Viebrich	" "
36	A 8 c	" "	Maulhardt	Karl	28. 5. 20 Viebrich	" "
37	LD. A VIII	Stenotypistin	Pohl	Emma	10. 6. 25 Eltville	" "
					20. 8. 23 Mannheim	" "

Lfd. Nr.	Planstelle	Dienstgrad bzw. Dienststellung	Name	Vorname	Geburtsdatum und -Ort	Dienststelle
1	2	3	4	5	6	7
38	A 8 c	Pol. Wachtm.	Wagner	Helmuth	9. 1. 13 Neckargemünd	WschP.-Posten Heidelberg
39	A 8 c	" "	Brender	Walter	4. 7. 19 Mannheim	"
40	A 5 b	" Ob. Mstr.	Grünling	Anton	27. 12. 05 Aschaffenburg	WschP.-Stat. Karlsruhe
41	A 8 c	" Wachtm.	Bahr	Heinrich	26. 9. 15 Gengenbach	"
42	A 8 c	" "	Kastetter	August	1. 10. 15 Karlsruhe	"
43	A 8 c	" "	Göß	Leopold	10. 12. 07 Karlsruhe	"
44	A 8 c	" "	Hoß	Eberhard	1. 4. 07 Straßburg	"
45	A 8 c	" "	Dotens	Jakob	27. 11. 19 Koblenz	"
46	A 8 c	" "	Helbach	Lorenz	26. 3. 12 Lorch	"
47	A 8 c	" "	Scheurich	Robert	20. 2. 18 Mainz	"
48	A 8 c	" "	Zimmermann	Siegfried	4. 3. 16 Karlsruhe	"
49	A 8 c	" "	Bed	Roland	27. 9. 23 Freudenberg/W.	"
50	A 8 c	" "	Burfart	Artur	27. 11. 25 Mörsch	"
51	A 8 c	" "	Machner	Reinhold	17. 5. 08 Grossen/Ober	"
52	A 4 c 2	" Insp.	Adam	Oskar	5. 8. 95 Frankfurt/Oder	WschP.-Stat. Heilbronn
53	A 5 b	" Ob. Mstr.	Weins	Peter	16. 1. 91 Karben	"
54	A 8 c	" Wachtm.	Heuß	Richard	18. 9. 04 Hahmersheim	"
55	A 8 c	" "	Jung	Wilhelm	19. 5. 09 Oberwesel	"
56	A 8 c	" "	Gläser	Helmuth	11. 1. 15 Bad Wimpfen	"
57	A 8 c	" "	Mahr	Johann	2. 6. 21 Heidelberg	"
58	A 8 c	" "	Ortscheid	Franz	26. 1. 24 Danzig	"
59	A 8 c	" "	Unterberg	Weinolf	10. 11. 14 Langendreier	"
60	A 8 c	" "	Rnapp	Walter	27. 3. 22 Mhm.-Neckarau	"
61	A 8 c	" "	Schäfer	Jakob	10. 4. 14 Gernsheim	"

C. auf das Land Hessen

Personal der Einmahlleitung:

1	A 2 c 2	Pol. Kommandant	Schäfer	Wilhelm	17. 3. 09 Lützen	Einmahlstelle Niederwalluf
2	A 3 b	" Hauptff.	Christ	Oskar	30. 3. 12 Wiesbaden	"
3	A 4 c 2	" Insp.	Flächjenhaar	Heinrich	17. 6. 06 Mainz	"
4	A 4 c 2	" "	Reiner	Ernst	4. 2. 06 Erlenfald	"
5	A 7 a	" Wachtm.	Brand	Heinrich	2. 8. 12 Würzburg	"
6	LD. A IV	Sachbearbeiter für Verwaltungsaufgaben u. Pers. Angelegenheiten	Schnierle	Friedrich	29. 4. 07 Wiesbaden	"
7	LD. A IV	Leiter der Paß- u. Fahndungsstelle	Rickert	Wilhelm	20. 3. 05 Rippingen	"
8	LD. A VI b	Mitarbeiter in Paß- u. Fahndungsstelle	Simon	Franz	29. 12. 18 Langenburg	"
9	LD. A VII	Stenotypistin	Linf	Gertrud	1. 2. 23 Wiesbaden	"
10	LD. A VII	"	Nottelmann	Edith	8. 5. 27 Esen/Ruhr	"
11	LD. A VII	"	Müller	Selma	19. 3. 08 Hohenwiese	"
12	LD. A VIII	"	Draugberger	Ruth	20. 5. 17 Holzhausen	"
13	LD. A VIII	Fernschreiberin	Rietz	Christel	23. 2. 23 Eitville	"
14	LD. A VIII	"	Maus	Wilfrid	18. 7. 29 Eitville	"
15	LD. A VIII	"	Schlicher	Lina	5. 7. 09 Weisfel	"
16	LD. A VIII	"	Klecker	Maria	3. 9. 10 Lemberg	"
17	LD. B	Kraftfahrer	Gijert	Adolf	7. 8. 13 Gaffron	"
18	LD. B	"	Dieß	Johann	8. 11. 99 Mainz	"
19	LD. B	Arbeiter in Hausarb. und Wächterdienst	Ropp	Paul	20. 9. 19 Weisenheim	"
20	LD. B	"	Bernhard	Josef	23. 5. 05 Wendorf	"

Sonstiges Personal:

1	A 3 b	Pol. Hauptff.	Schlachter	Wilhelm	26. 10. 96 Worms	WschP.-Stat. Frankfurt
2	A 5 b	" Ob. Mstr.	Hörle	Wilhelm	22. 2. 99 Kemscheid	"
3	A 7 a	" Meister	Reincke	August	24. 11. 90 Oranienstein	"
4	A 7 a	" Wachtm.	Gutterbach	Heinrich	22. 4. 14 Osterfeld	"
5	A 7 a	" "	Braumann	Werner	27. 4. 24 Wiesbaden	"
6	A 7 a	" "	Helbig	Heinrich	19. 10. 23 Frankfurt	"
7	A 7 a	" "	Niederacher	Rudolf	10. 7. 18 Berlin-Röpenitz	"
8	A 7 a	" "	Staab	Wilhelm	27. 4. 20 Frankfurt	"
9	A 8 c	" "	Päpold	Emald	27. 8. 13 Mettkau	"
10	A 8 c	" "	Zint	Erich	5. 11. 17 Frankfurt	"
11	A 8 c	" "	Groß	Friedrich	30. 10. 14 Frankfurt	"
12	A 8 c	" "	Groß	Hermann	15. 10. 11 Eppstein	"
13	A 8 c	" "	Preßer	Hans	12. 10. 19 Weisenheim	"
14	A 8 c	" "	Kram	Erich	8. 8. 21 Frankfurt	"
15	A 8 c	" "	Pfaff	Walter	27. 5. 18 Frankfurt	"

Zfd. Nr.	Planstelle	Dienstgrad bzw. Dienststellung	Name	Vorname	Geburtsdatum und -Ort	Dienststelle
1	2	3	4	5	6	7
16	A 8 c	Pol. Wachtm.	Stelzer	Carl	30. 8. 19 Frankfurt	WschP.-Stat. Frankfurt
17	A 8 c	" "	Wellmann	Albert	30. 9. 22 Frankfurt	"
18	A 8 c	" "	Wt	Wilhelm	27. 10. 20 Frankfurt	"
19	A 8 c	" "	Denke	Henry	22. 9. 28 Schöppau	"
20	A 8 c	" "	Gabel	Robert	15. 1. 17 Diebrich	"
21	TD. A VII	Stenotypistin	Kramer	Anny	7. 9. 12 Frankfurt	"
22	A 4 b 2	Pol. Ob. Insp.	Stüwe	Heinz	3. 3. 11 Berlin	WschP.-Stat. Kassel
23	A 5 b	Pol. Ob. Insp.	Kilian	Carl	18. 1. 07 Weifenheim	"
24	A 5 b	" Wfr.	Domnif	Leo	2. 9. 02 Neustadt/Westf.	"
25	A 7 a	" "	Winkler	Heinrich	27. 6. 13 Düssel	"
26	A 7 a	" "	Freitag	Emil	16. 6. 07 Kassel	"
27	A 7 a	" "	Strub	Georg	26. 10. 96 Nierstein	"
28	A 7 a	" Wachtm.	Raumann	Otto	26. 8. 09 Schierstein	"
29	A 7 a	" "	Schön	Willi	28. 10. 15 Glogau	"
30	A 7 a	" "	Boes	August	20. 2. 23 Schierstein	"
31	A 7 a	" "	Kienitz	Walter	22. 6. 18 Breslau	"
32	A 7 a	" "	Mangeltsdorf	Franz	7. 7. 18 Diebrich	"
33	A 8 c	" "	Böckling	Arnold	18. 9. 23 Koftheim	"
34	A 8 c	" "	Lichti	Walter	3. 9. 24 Hecksheim	"
35	A 8 c	" "	Rudes	Günther	30. 4. 21 Diebrich	"
36	A 8 c	" "	Schücker	Kurt	8. 3. 24 Nürnberg	"
37	A 8 c	" "	Weiler	Otto	16. 2. 23 Oberwesel	"
38	A 8 c	" "	Zimmermann	Paul	29. 11. 21 Danzig-Brösen	"
39	A 8 c	" "	Mosk	Franz	24. 9. 09 Broschütz/Neust.	"
40	A 8 c	" "	Ostermann	Heinz	16. 3. 18 Metz	"
41	A 8 c	" "	Schnee	Franz	21. 11. 22 Wiesbaden	"
42	A 8 c	" "	Leuthäuser	Hans	26. 6. 08 Schönau	"
43	A 8 c	" "	Born	Willi	17. 11. 12 Elbing/Westpr.	"
44	A 8 c	" "	Bayer	Arthur	27. 12. 21 Mainz	"
45	A 8 c	" "	Kader	Heinz	2. 3. 17 Ballenbar	"
46	A 8 c	" "	Ulrich	Heinz	8. 6. 15 Hamburg	"
47	A 8 c	" "	Kahl	Georg	1. 12. 07 Kassel	"
48	TD. A VIII	Stenotypistin	Rapp	Magda	27. 3. 26 Ginsheim	"
49	A 4 b 2	Pol. Ob. Insp.	Leers	Franz	14. 1. 15 Elsdorf	WschP.-Stat. Rudesheim
50	A 5 b	" Wfr.	Hüttmann	Hans	14. 5. 08 Birnbaum	"
51	A 7 a	" Wachtm.	Hemberger	August	5. 3. 07 Bornich	"
52	A 7 a	" "	Hummüller	Wolfram	10. 2. 21 Rudesheim	"
53	A 7 a	" "	Dörner	Walter	29. 11. 12 Oppau	"
54	A 8 c	" "	Gasteyer	Helmut	13. 3. 20 Rupertshofen	"
55	A 8 c	" "	Lerlinden	Paul	26. 6. 09 Duisburg	"
56	A 8 c	" "	Behrendsen	Carl-Ferd.	2. 9. 27 Lüneburg	"
57	A 8 c	" "	Freitag	Herbert	19. 5. 20 Jüterbog	"
58	A 8 c	" "	Niedel	Otto	20. 12. 14 Erbach	"
59	A 8 c	" "	Scheid	Wendelin	22. 2. 15 Mittelheim/Rhg.	"
60	A 8 c	" "	Wünsch	Otto	15. 1. 22 Geibsdorf	"
61	TD. A VIII	Stenotypistin	Rapps	Margareta	24. 2. 18 Frankfurt	"
62	A 4 c 2	Pol. Insp.	Gwosdz	Josef	18. 3. 05 Königshütte	WschP.-Stat. Gernsheim
63	A 5 b	Pol. Wfr.	Weber	Kurt	5. 11. 19 Nauheim	"
64	A 7 a	" Wachtm.	Wbler	Heinrich	20. 5. 10 Gernsheim	"
65	A 7 a	" "	God	Martin	7. 2. 19 Hamm/Worms	"
66	A 7 a	" "	Maus	Carl	19. 1. 22 Gernsheim	"
67	A 8 c	" "	Bränd	Nikolaus	26. 2. 19 Gernsheim	"
68	A 8 c	" "	Grau	Alfred	8. 7. 16 Ludwigshafen	"
69	A 8 c	" "	Müller	Josef	9. 2. 27 Breslau	"
70	A 8 c	" "	Stein	Carl-Heinz	3. 8. 23 Darmstadt	"
71	A 7 a	Pol. Wfr.	Baumeister	Carl	19. 4. 16 Freiburg	Berkstatt Niederwalluf
72	A 8 c	" Wachtm.	Bauer	Walter	6. 2. 15 Koblenz	"
73	A 8 c	" "	Popp	Siegfried	28. 1. 26 Gumbinnen	"
74	TD. A VIII	Stenotypistin	Testaedt	Rita	3. 1. 29 Eltville	"
75	TD. B	Hilfschlosser	Schott	Theo	5. 11. 17 Mengersdorf	"
76	TD. B	Tankwart	Schnof	Carl	25. 3. 93 Oberwalluf	"